

Der Vorsitzende

An das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stabsabteilung Verfassung und Recht Europaplatz 1 7000 Eisenstadt

Sachbearbeiter/-in: Geschäftszahl: Datum:

MR Dr. Martin Hiesel 2024-0.209.817 (VA/8680/V-1) 27. März 2024

Betr.: Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Grundaus-

bildungsverordnung Gemeinden geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

zu GZ 2024-000.684-42/3

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der im Betreff näher bezeichnete Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung soll zu Folge seiner Z 3 rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen jedoch nur dann zulässig, wenn das Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt (vgl. z.B. aus jüngerer Zeit VfGH 13.6.2022, V 127/2021 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Die Anordnung einer Rückwirkung muss dieser Rechtsprechung zufolge sohin von der Ermächtigungsgrundlage umfasst sein.

Da weder § 15 Abs. 3 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 2014 noch § 32 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz 1971, auf welche sich der Verordnungsentwurf stützt, eine ausdrückliche Ermächtigung betreffend ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen enthält, würde die in Aussicht genommene rückwirkende Inkraftsetzung die begutachtungsgegenständliche Verordnungsänderung mit Gesetzwidrigkeit belasten.



Im Lichte dieser Erwägungen erscheint es zweckmäßig, auf eine rückwirkende Inkraftsetzung zu verzichten.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Mag. Bernhard Mag. Berhard Achitz e.h.